

MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Jänner 2026

Stellungnahme betreffend den Entwurf zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einführung einer Beleglotterie (Beleglotteriegesetz – BLG) erlassen wird

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)² in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z 1 und 2 BBG³ in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-BRK einzuholen und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben.

Nach § 13g Abs. 4 BBG ist der Unabhängige Monitoringausschuss auch in Begutachtungen einzubeziehen. Er bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs mit dem das Bundesgesetz über die Einführung einer Beleglotterie (Beleglotteriegesetz – BLG) erlassen wird und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zum Bezug zur UN-BRK

Die Barrierefreiheit ist gem. **Art. 3 lit. f UN-BRK** ausdrücklich als einer der Grundsätze der Konvention determiniert. Dementsprechend haben die Vertragsstaaten etwa Güter, Dienstleistungen, Programme etc. so zu entwickeln, dass alle Menschen diese möglichst weitgehend ohne Anpassung nutzen können („**universelles Design**“, Art. 4 Abs. 1 lit. f UN-

¹ Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl III 2008/155 ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl III 2008/155, neue Übersetzung: BGBl III 2016/195.

² BGBl 1990/283 idFd BGBl I 2008/115, in derzeit geltender Fassung §§ 13g-13l.

³ I.d.F.d. BGBl I 2018/59.

BRK). Die Barrierefreiheit ist in **Art. 9 UN-BRK** näher ausgeführt und bezieht sich dabei auch auf den digitalen Bereich. Digitale Angebote bzw. Leistungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, sind umfassend barrierefrei zu gestalten. Der Zugang sowie die Nutzung des Angebots müssen Menschen mit Behinderungen, wie allen anderen, möglich sein. Vor allem bei der Neuerstellung bzw. Einführung neuer Angebote ist die Barrierefreiheit von Anfang an miteinzubeziehen, insbesondere wenn öffentliche Gelder hierfür herangezogen werden. Der selbstverständliche Einbezug der Barrierefreiheit von Beginn an spart auch Kosten sowie den Aufwand, wenn nachträglich Anpassungen vorgenommen werden müssen (General Comments No. 2 (2014) Rz. 24, vgl. auch Rz. 15, 35 sowie 47).

Auch im nationalen Recht bestehen Regelungen zur Barrierefreiheit: Neben dem Diskriminierungsverbot in § 4 f BGStG, verpflichtete sich der Bund nach **§ 8 Abs. 2 BGStG** geeignete und konkret erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen, Zugang zu seinen Leistungen und Angeboten zu ermöglichen. Für Websites und mobile Anwendungen des Bundes ist nach dem Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG) dabei der allgemein gültige Standard **WCAG 2.1, Level AA** zur Barrierefreiheit einzuhalten.

Zum Entwurf (insbesondere FON+ App)

Mit dem vorliegenden Entwurf soll eine Beleglotterie eingeführt werden. Dabei werden jedes Monat 100 Teilnehmer*innen ausgewählt, die ihre physischen und elektronischen Belege eingereicht haben. Sie bekommen einen Geldpreis in Höhe von 2.500 Euro pro Person. Dies soll der Sicherung der Erfassung aller Barumsätze in der Registrierkasse dienen (§ 1 Abs. 1 BLG-Entwurf).

Die Teilnahme an der Lotterie sowie jegliche Kommunikation mit den Teilnehmer*innen erfolgt über die **FON+ App** (§ 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 BLG-Entwurf sowie Begründung zu § 3 BLG-Entwurf). Die zusätzliche Teilnahme an FinanzOnline ist nicht zwingend notwendig, jedoch benötigt es zumindest die Angabe einer E-Mailadresse (§ 3 Abs. 1 BLG-Entwurf).

Zur Problematik des Entwurfs

Der Unabhängige Monitoringausschuss betrachtet diese Herangehensweise aus folgenden Punkten als **problematisch**:

- **Digitale Abwicklung**: Die Abwicklung der Lotterie erfolgt vollständig digital (Begründung zu § 3 BLG-Entwurf). Dies stellt eine Barriere dar. Personen, die etwa in Institutionen leben oder wegen finanziellen Gründen keinen Zugang zu digitalen Endgeräten mit mobilen Anwendungen haben, sind demnach von der Teilnahme an der Lotterie ausgeschlossen. Auch für Menschen mit psychosozialen Behinderungen und/oder Lernschwierigkeiten kann die Hochschwelligkeit, die mit der Digitalisierung einhergeht, die Teilnahme an dieser öffentlich angebotenen Leistung verhindern.
- **Barrierefreiheit der FON+ App**: Nach dem vorliegenden Entwurf erfolgt die Teilnahme, inklusive der Kommunikation, ausschließlich über die FON+ App. Es wird jedoch nicht erklärt, ob diese die geltenden Barrierefreiheitsbestimmungen einhält. Die Einhaltung ist notwendig, um den Zugang von allen Menschen (mit Behinderungen) abzusichern.

Zur Vereinbarkeit mit der UN-BRK

Die fehlenden Informationen zur Barrierefreiheit hinsichtlich der Teilnahme an der Beleglotterie, insbesondere in Bezug auf die FON+ App, ist aus Sicht des Unabhängigen Monitoringausschusses sehr bedenklich.

Sollte die Barrierefreiheitsanforderungen nicht eingehalten werden, würde dies Menschen mit Behinderungen von einer öffentlich angebotenen Leistung ausschließen, dem Sinn des Entwurfs zuwiderhandeln als auch gegen die Bestimmungen der UN-BRK sowie gegen nationale Bestimmungen verstößen.

Fazit und Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Der Unabhängige Monitoringausschuss empfiehlt klarzustellen, dass und in welchen konkreten Ausmaß die Barrierefreiheitsbestimmungen für die Teilnahme an der

Beleglotterie, insbesondere in Bezug auf die FON+ App, eingehalten werden und Menschen mit Behinderungen nicht ausgeschlossen werden.

Sollten dazu Entwicklungsschritte notwendig sein, sind Selbstvertreter*innen und ihre Organisationen im Sinne der Partizipation beizuziehen.

Für den Ausschuss

Julia Moser, Silvia Oechsner, Daniela Rammel
(Vorsitz des Unabhängigen Monitoringausschusses)

Für inhaltliche Fragen wenden Sie sich an Stefanie Lagger-Zach: stefanie.lagger-zach@monoitoringausschuss.at

Für dieses Dokument gibt es eine Version in einfacher Sprache.